

Von der Zinggibrunnengesellschaft und vom Geispelfonds (2)

Von Karl Bischoff

Die Belastungen der Waldeigentümer

Die eben genannte Einsicht dürfte wohl auch den Belastungen zu verdanken sein, welche das Waldgesetz von 1836 den Gemeinden als Waldeigentümern überbunden hatte, nämlich die Beholzung¹¹ der Pfarrer, der Gemeindegemeinschaften und der Bannwärter, der Bau und Unterhalt der Schulhäuser und der Brücken, über welche keine Landstrassen führen, die Wasserbauten zur Herstellung an Bachufem und Schirmprütschen.

Es ist interessant, dass einige dieser Belastungen der Gemeindegemeinschaften Gültigkeit bis in die neueste Zeit hatten. Zwar wurde bereits durch das Wasserbaugesetz vom 11. Juni 1856 bestimmt, dass die Gemeinden das zu Uferbauten benötigte Holz nicht unentgeltlich, sondern gegen billige Entschädigung verabfolgen müssen. Andere Belastungen wurden in den weiteren Jahrzehnten durch Gesetz dem Kanton überbunden. Doch die «Beholzung der Pfarrer», im Kirchengesetz von 1950 Kompetenzholz genannt, ist erst auf den 1. Januar 1991 (!) aufgehoben worden.

Geispel-Eichen bringen Geld

Warum bereits im Februar 1843 die Gemeindeversammlung beschloss, den Geispelwald en bloc zu verkaufen, geht aus den Protokollen nicht hervor. Wozu brauchte man Geld? Wollten die Bürger einfach mehr Holz für sich? Jedenfalls wurde am 23. April dieses Jahres der Gemeindeklager vorgetragen, «dass die Einsassen den Bürgern mit Holz, Weiden, Gras und Lauben auf den Gemeindegütern überlästig seien und dadurch den Gemeindegütern solches entziehen». Beschlossen wurde, den Einsassen das Weiden, Gras und Lauben zu verbieten sowie das Holz im Gemeindegut bei Strafe von 3 Fr. in die Gemeindekasse. Am 19. November 1843 beschloss die Gemeinde, im Geispel so viele Eichen zu schlagen, dass vom Abholz jeder Bürger ein Viertel Klafter davon beziehen könne. Auch soll das Holzheimtragen gänzlich untersagt sein.

Und am 21. Januar 1844 wurde der Gemeindeversammlung erklärt: «Weil jetzt das Eichenholz in einem so hohen Preis sey, so wäre das für die Gemeinde vorteilhaft», im Geispel noch mehr Eichen zu schlagen, so das jedem Bürger ein halb Klafter Abholz zugeteilt werden könne. Die Gemeinde stimmte zu! Offensichtlich war der Erlös vom Holzverkauf so beträchtlich, dass am 10. März darauf der Gemeinderat beauftragt wurde, ein Reglement vorzulegen, wie dieser Erlös (rund 600 Fr. aus Schwellenlieferungen an die im Bau befindlichen Eisenbahnen¹²) soll verwaltet werden. Ein solches Reglement wurde am 2. Juni der Gemeinde Artikel für Artikel vorgelesen und über jeden besonders abgestimmt. «Also wurde sämtlicher Inhalt öffentl. angenommen und dass danach soll verfahren werden».

Das Geispelreglement

Es ist in zwei Fassungen vorhanden: im Protokollbuch der Gemeindeversammlung und im ersten Kassenbuch der Geispelverwaltung. Obwohl Gemeindeverwalter Tschudin die «getreue Abschrift» unterschrieben bestätigte, gibt es im Text Unterschiede,

welche aber für den materiellen Inhalt nicht von Bedeutung sind. Die wichtigsten der 16 Bestimmungen zeigen, dass man der Verwaltung und dem Gemeinderat genaue Vorschriften machte: «Vorrätige Gelder sollen beförderlichst angelegt werden und nicht mehr als 5000 Fr. auf Obligationen mit erster Hypothek zu 4 %, auf einheimische Gantrödel zu 5 %. Sollte aber vorrätiges Geld sich befinden und jemand über 5000 Fr. verlangen, so wäre eine solche Ausleihe durch die Gemeindeversammlung zu bewilligen. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt ein Vierteljahr: bei ungekündigter Rückzahlung wird die Zinsschuld um ein Vierteljahr verlängert. Bei verspäteter Zahlung beträgt der Zins 4,5 %. Wenn zwei Zinse im Rückstand sind, soll der Schuldner betrieben werden. Der Gemeinderat ist jederzeit befugt sich zu überzeugen, ob nach dem Reglement verfahren werde. Ende Dezember ist der Gemeindeversammlung Rechnung abzulegen. Der Hauptfonds oder das Kapital soll niemals angegriffen werden, sondern unverändert stehen bleiben. - Als Verwaltungskommission wurden gewählt: Benedikt Mesmer als Vorsteher, Lehrer J. J. Meyer als Kassier und Michael Gschwind (später Gemeindepräsident) als Buchhalter.

Auch die Rothalde wird gekauft

Erinnern wir uns daran, dass Muttenz mit dem Kauf des Staatsachtels noch nicht im Besitz aller im Gemeindebann gelegenen Waldung war. Bei der Teilung des Staatsguts des ehemaligen Kantons Basel war das Kirchen- und Schulgut als besonderes Eigentum ausgeschieden worden. Dieses Sondergut (welches mit dem Kirchengesetz von 1950 in eine Stiftung zugunsten der reformierten Landeskirche umgewandelt worden ist) besass Waldungen in 11 Gemeinden, in Muttenz in der Rothalde und am Wartenberg. Die 123 Jucharten 85 Ruthen Rothalde beim Gruth waren teils Weitwälder teils Mittelwälder mit Eichenüberhalt und die 16 Jucharten 330 Ruthen 45 Schuh am Wartenberg Mittelwälder mit Buchen- und Eichenüberhalt. Die beiden Waldungen waren am 1. August bzw. am 30. Juli 1834 mit 33 376 Fr. bzw. 1275 Fr. bewertet worden.¹³

Am 23. Dezember 1855 beschloss Muttenz diese beiden Waldstücke zu kaufen. Der Preis soll aus dem zu schlagenden Holz beglichen und die Verwaltung der Geispelkommission übertragen werden.

An der öffentlichen Versteigerung am 29. Dezember 1855 (oder am 3. Januar 1856) im «Schlüssel», bei welcher die Gemeinde Münchenstein und der Besitzer des Gruth-Hofes mitsteigerten, wurde Muttenz die Rothalde für 102 500 Fr. und die Burghalde für 4000 Fr. zugeschlagen. «Die Gemeindeversammlung von Muttenz hatte vorher beschlossen, diese Kirchengutswaldungen unter keinen Umständen fahren zu lassen.»¹⁴

Durch eine Ergänzung des Geispelreglements wurde am 9. März 1856 die Verwaltung der Gelder der Geispelverwaltung übertragen und bestimmt, dass sämtliche Einnahmen zur Abzahlung der Rothaldenschuld zu verwenden seien und dass bis zur gänzlichen Tilgung der Rothaldenschuld aus dem Geispelfonds keine neuen Anlagen gemacht werden dürfen. Die bisherige Geispelverwaltung wurde am folgenden 19. März durch geheimes absolutes Stimmenmehr neu gewählt d. h. bestätigt und als jährliche Gehälter fest-

gesetzt: dem Vorsteher 15 Fr., dem Kassier 50 Fr. dem Buchhalter 30 Fr.

Einwohnergemeinden werden «arm»

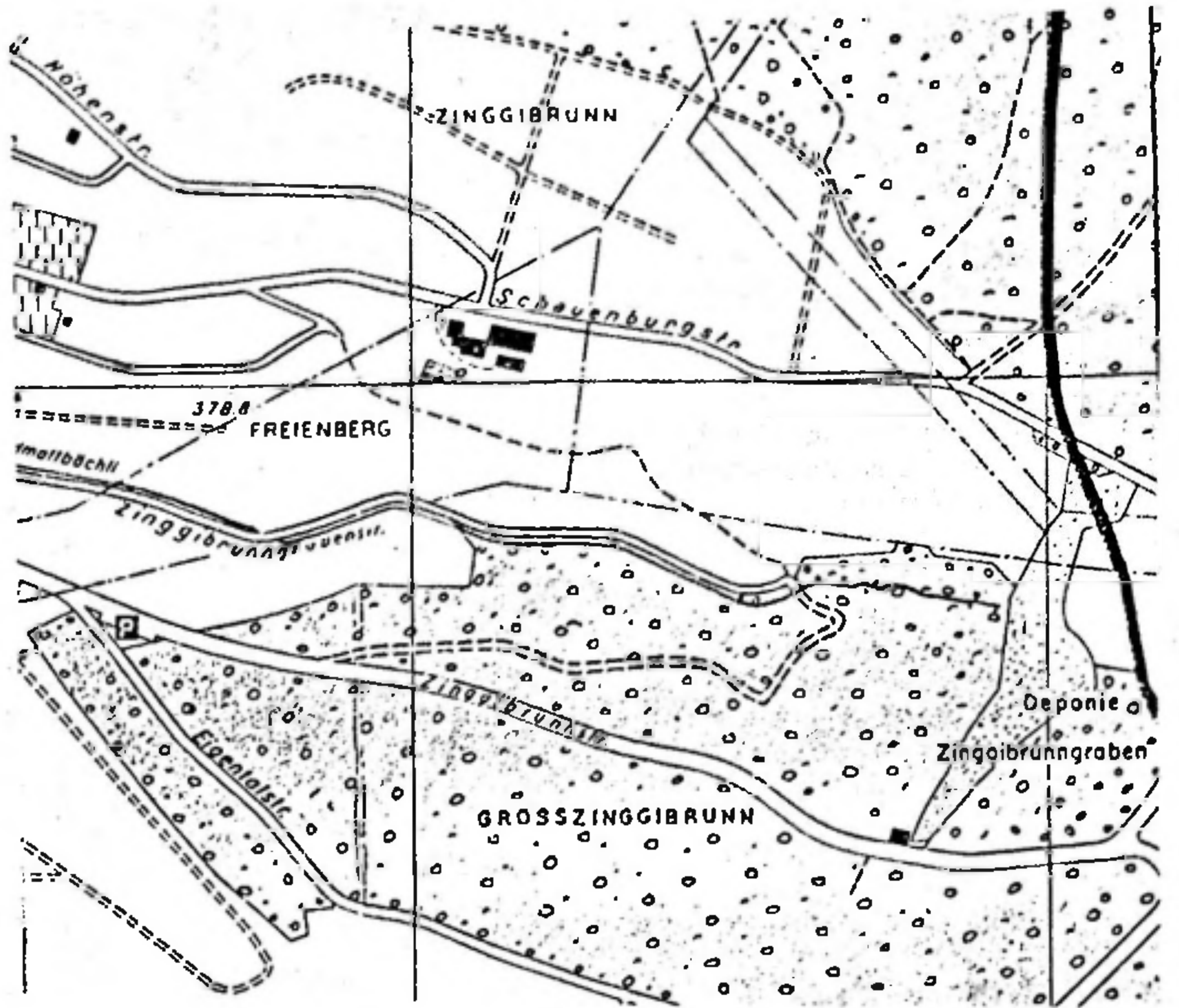
Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts brachte den Gemeinden ein allmähliches Überwiegen der Zahl der Einsassen (Zugezogenen) über jene der Bürger. Damit ergab sich die Notwendigkeit der Ausscheidung des allgemein öffentlichen Zwecken dienenden Vermögens aus dem Gemeindegut, eine klare Zuweisung der Aufgaben an die Einwohnergemeinde bzw. Bürgergemeinde. Dies erfolgte durch das Gesetz vom 13. März 1881 betreffend die Organisation und Verwaltung der Gemeinden, welches am 1. Januar 1882 in Kraft getreten ist. «Mehrere Gemeinden hatten diese Aufteilung schon in den siebziger Jahren vorgenommen, die Schulhäuser samt Mobiliar, die Schulland, die Spritzenhäuser (Feuerwehmagazine) und die Feuerwehrgesellschaften abgetrennt, den Unterhalt der öffentlichen Brunnen, die Dorfbeleuchtung, die Beitragsleistung an den Unterhalt der Staatsstrassen den Einwohnergemeinden übertragen und die Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Beamten geregelt. Ausser den genannten Liegenschaften waren den Einwohnergemeinden nur Lasten zugewiesen. Da ihnen aber die Kapitalien, aus deren Erträgen sie die Auslagen hätten bestreiten können, fehlten oder nur ungenügend waren, mussten zwangsläufig Steuern erhoben werden.» Die Einwohnergemeinden konnten am 1. Januar 1882 mit einem Reinvermögen von rund 663 700 Fr. (plus 689 300 Fr. im separaten Schulfonds) arm, die Bürgergemeinden aber mit einem Vermögen von 7 663 Fr. reich genannt werden.¹⁵

1939: Geispelfonds wird aufgelöst

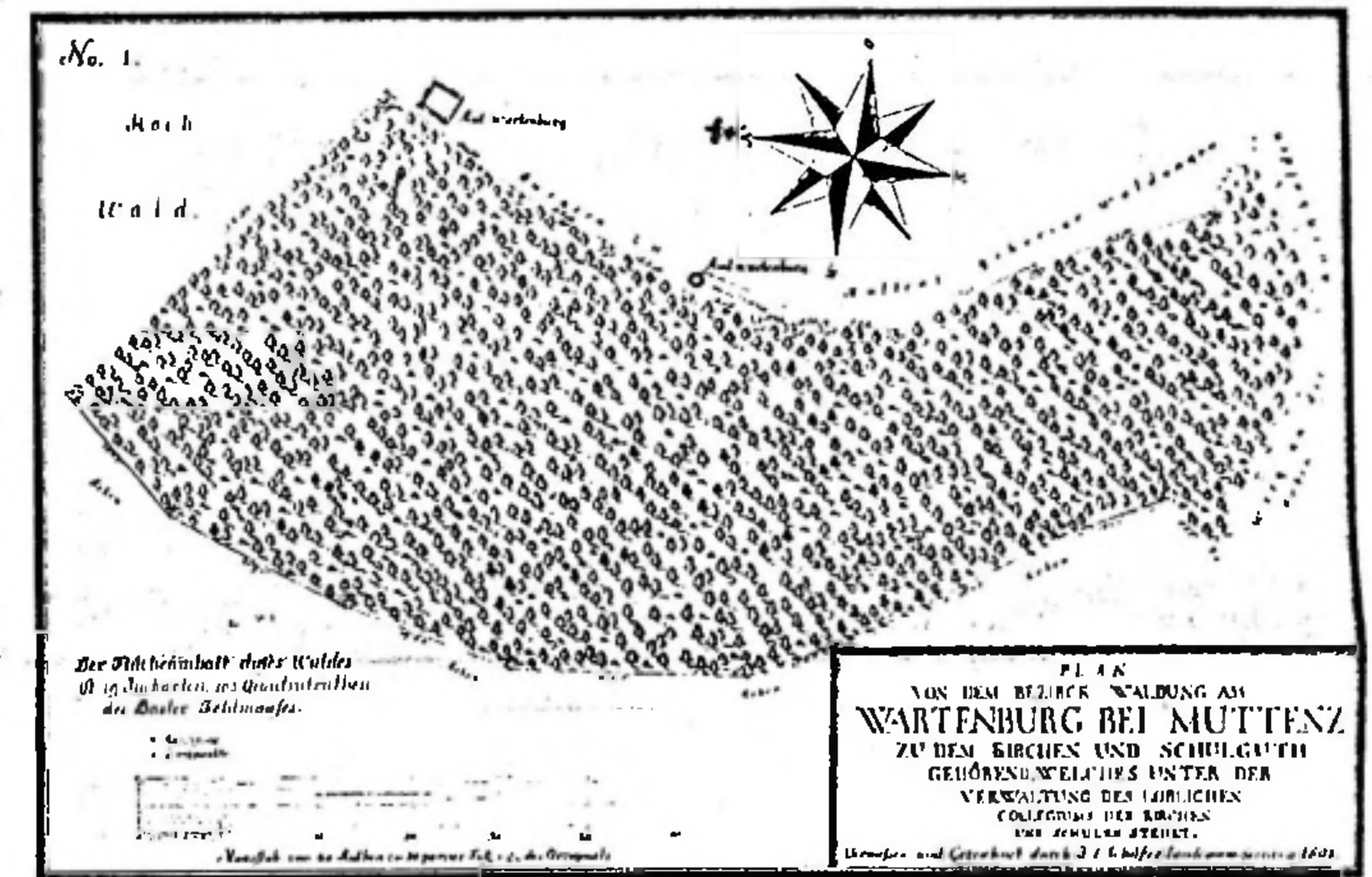
Im Jahre 1888 hatte die Bürgergemeinde den Kauf von 3272 Jucharten Kulturland auf der Rütihard für 25'000 Fr. aus dem Geispelfonds bezahlt und 1899 die Gabholzentschädigung für auswärts wohnende Bürger eingeführt. Am 15. Mai 1939 beschloss die Bürgergemeinde, den Geispelfonds aufzulösen und in das Vermögen überzuführen. Damit war aber der Regierungsrat nicht einverstanden; er verfügte, dass die Armenkasse beteiligt werden müsse. Muttenz beantragte die Wiedererwägung mit dem Argument, dass im Geispelreglement keine Zweckbestimmung festgelegt sei (was vom Regierungsrat auch anerkannt wurde) und deshalb die Armenkasse keinen rechtlichen Anspruch erheben könne. Trotzdem trat der Regierungsrat am 17. Oktober 1939 auf die Wiedererwägung nicht ein: Mit der Beteiligung der Armenkasse werde eine Unterlassung von 1921 nachgeholt, welche ganz der Zweckbestimmung des Geispelfonds entspreche; überdies gehe der Hauptbeitrag an die Bürgerkasse. Diesen Entscheid musste die Bürgergemeinde akzeptieren, denn damals gab es in Basel-Land noch kein Verwaltungsgericht...

Der Sonderfall: die Hard

Zum Abschluss dieser Wald-Geschichten aus dem letzten Jahrhundert sei noch der Sonderfall Hard dargelegt. Bei der Trennung der Landschaft von der Stadt Basel hatten Muttenz und Pratteln die in ihren Grenzen liegenden Teile der Hardwaldung als ihr Eigentum beansprucht. Schon am 7. März



Im Jahr 1837 beschloss die Gemeindeversammlung, das Holz im «Zinkbrunnwald» mit Bewilligung der Regierung zu schlagen und an eine Gesellschaft für rund 50 000 Fr. zu verkaufen. Um damit den sog. Staatsachtel Wald zu bezahlen, welcher bei der Kantontrennung von der Stadt Basel dem neuen Kanton zugeschlagen worden war. Heute ist das Gebiet Zinggibrunn nördlich der Schauenburgerstrasse von der Gemeindegrenze zu Pratteln (rechts) bis zu den Reben (links) Grasland. Die Reben zogen sich damals bis zum Hof Zinggibrunn (mitte) hin. Ausschnitt aus dem Gemeindeplan Muttenz von 1987. Quittung über 3982.96 Fr. als Abschlagszahlung an den Loskauf des Achfels



Das Waldstück am westlichen Wartenberg, zwischen der Mittleren bzw. Hintere Burgruine (oben) gelegen, welches die Gemeinde 1855 von der Kirchen- und Schulgutverwaltung für 4000 Fr. ersteigerte. Plan im Ortsmuseum, vermessen und gezeichnet durch J. J. Schäfer, Landcommissarius, im Jahr 1808.

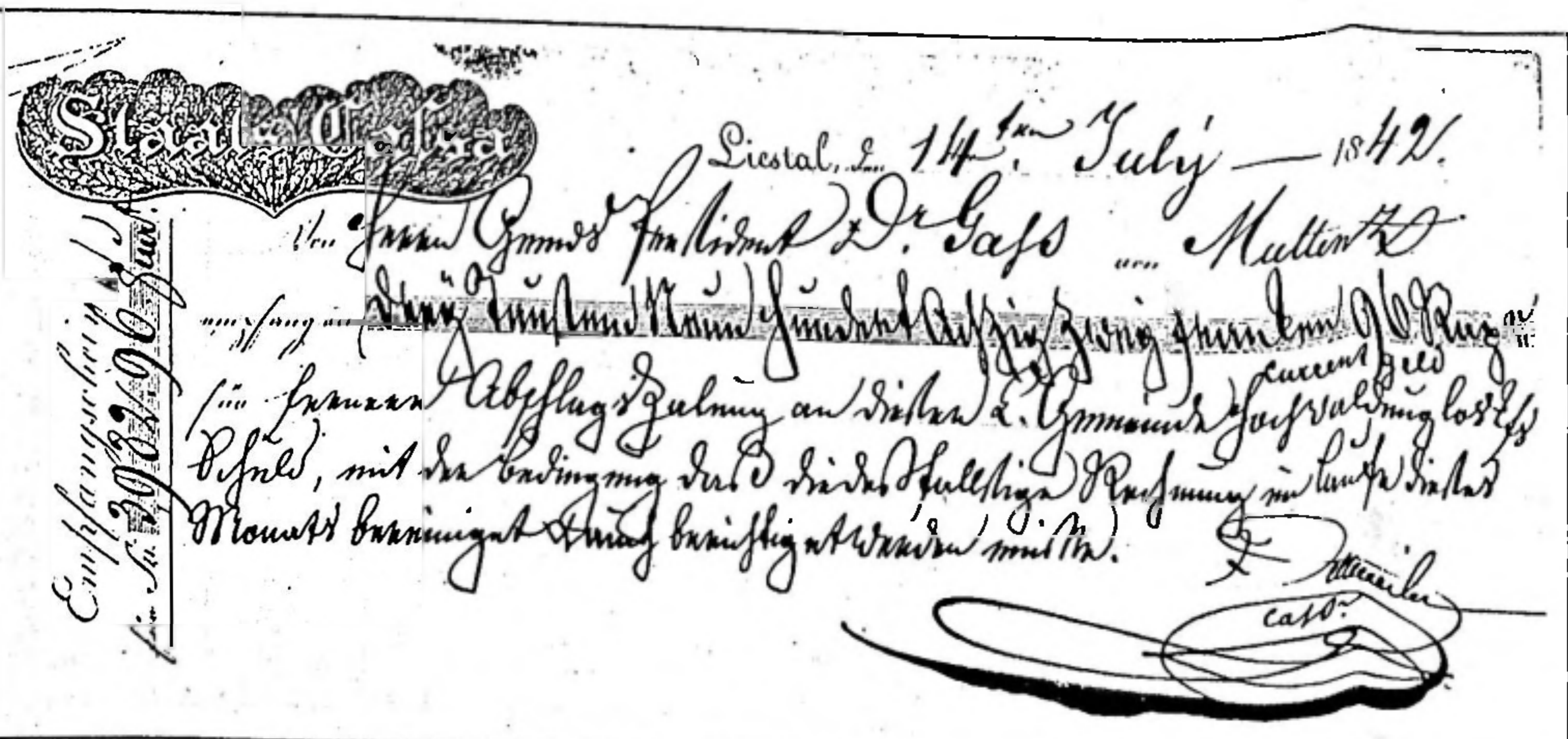
1834 hatte das eidgenössische Schiedsgericht – allerdings unter Vorbehalt allfälliger Eigentumsrechte an der Hardwaldung – entschieden, dass die beiden Gemeinden die Stadt Basel «wegen unbefugten Holzschlages im Hardwald» mit 541 bzw. 624 Fr. zu entschädigen haben. Und am 30. August danach stellte das Schiedsgericht fest, dass der im Urteil vom 7. März vorbehaltende Beweis, es sei die Hardwaldung Eigentum der beiden Gemeinden, nicht geleistet wurde. Sie seien deshalb schuldig, die genannten Beträge zu zahlen.

Am 29. November 1834 stellte das Schiedsgericht endgültig fest, dass die Hardwaldung gemäss Asteuerungsurkunde von 1803 kein Bestandteil des Staatsvermögens des ehemaligen Kantons Basel sei und deshalb nicht in die Teilung falle. Über den Umfang des Eigentums der Stadt Basel am Hardwald zu entscheiden sei es aber «incompetent», d. h. nicht zuständig.¹⁶ So ist den bis heute die Bürgergemeinde Basel Eigentümerin des in den basellandschaftlichen Gemeinden Muttenz und Pratteln gelegenen Hardwaldes.¹⁷ So ist

den bis heute die Bürgergemeinde Basel Eigentümerin des in den basellandschaftlichen Gemeinden Muttenz und Pratteln gelegenen Hardwaldes. Eigentum in anderen Hoheitsgebieten ist nicht ungewöhnlich: Muttenz ist Eigentümerin des in der Gemeinde Pratteln gelegenen Restaurants Eggligraben mit Pferdestallungen und Nebengebäuden (38 230 m²). Andererseits besitzt Birsfelden auf der Muttenzer Rütihard 3278 m² Land, welche die Tochtergemeinde 1903 zum Bau eines Wasserversorgungsreservoirs gekauft hat.

Zwei Fünftel Wald

Mit einer Fläche von 1664 Hektaren ist Muttenz die zweitgrösste Gemeinde des Kantons Basel-Landschaft. Wald und Gehölze bedecken 684 Hektaren, das sind über 41% des Gemeindebanns – bemerkenswert und erstaunlich zugleich für eine «Stadt» mit über 17 000 Einwohnern. Von den 8 Baselbieter Städten (über 10 000 Einwohner) hat nur gerade Liestal flächen- und anteilmässig mehr Wald.



Wald, welches 1832 bzw. 1836 dem Kanton zugesprochen worden war, ausgestellt von Staatskassier Detwiler für den Muttenzer Gemeindepräsidenten Dr. Ludwig Cass am 14. Juli 1842. Aus dem Gemeindearchiv Muttenz.

Quellen und Anmerkungen

- Das dem Pfarrer, den Lehrern usw. zu liefernde Holz war ein Teil der Besoldung.
- Gemäss Regierungsratsbeschluss 2338 vom 28. Juli 1939.
- GS 1.873. (s. Anm. 4). Im Muttenzer Katasterbuch ab 1854 (GA Mz K 8) und im ersten Kassenbuch der Geispelverwaltung 1844–1887 (GA Mz F7 1a) werden die gekauften Liegenschaften wie folgt beschrieben: Section H No. 126 = 114 Jucharten 116 Ruthen 90 Schuh Waldung in den Rothalden, einerseits neben dem Gemeindegut andererseits neben dem Landgut Untere Grut gelegen; Section H No 127 und 128 = 2 Jucharten 256 Ruthen 53 Schuh, die sogenannte obere und untere Kilmatt neben obigem Stück Wald gelegen; Section L No 780 = 15 Jucharten 276 Ruthen 4 Schuh Waldung am Wartenberg neben dem Gemeindegut gelegen. Die Unterschiede gegenüber den im Text genannten Massen dürften auf die verwendeten Masseinheiten (Basler Mass bzw. Schweizer Mass) zurückzuführen sein. Auf eine Überprüfung wurde verzichtet.
- Eglin Beitrag Seite 89 (s. Anm. 10).
- Hans Sutter: Geschichte der Baselbieter Gemeinden. 1980. Seiten 45/46.
- GS 1.873 (s. Anm. 4).
- Vgl. Christoph Brodbeck: Die Basler Hardt. Basel 1951. Seite 9.